



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES

Die Generaldirektorin

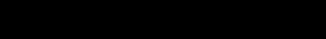
Brüssel, den
HOME.B.3/PW



Deutschland

E-Mail: 

Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Az. GestDem Nr. 2022/1580

Sehr geehrte 

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 18.3.2022, in der Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellen. Dieser Antrag wurde unter dem oben genannten Aktenzeichen am 18.3.2022 bei uns registriert.

Sie beantragen Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Verstärkten Partnerschaft mit den USA im Bereich des Grenzschutzes in Verbindung mit dem US-amerikanischen Programm für visumfreies Reisen.

Ihr Schreiben bezieht sich auf zwei Dokumente, die die US-Behörden der Kommission im Februar 2022 übermittelt haben, und in dem die Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm für visumfreies Reisen erläutert werden (Ares(2022) 3084836 und Ares(2022) 3084674).

Nach Prüfung der angeforderten Dokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Offenlegung der betreffenden Unterlagen aufgrund einer in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Beide Dokumente beziehen sich auf laufende Gespräche in einem sensiblen Politikbereich. Sie werden von den US-Behörden als „nur für den amtlichen Gebrauch“ eingestuft. Die Offenlegung dieser Dokumente könnte die Beziehungen zwischen der EU

und den Vereinigten Staaten von Amerika untergraben, da sie sich negativ auf das Klima des Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden auswirken würde.

Daher gilt für diese Dokumente die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen).

Die Möglichkeit des teilweisen Zugangs zu den Dokumenten wurde geprüft. Aus den oben genannten Gründen ist eine sinnvolle Teilfreigabe jedoch ohne Beeinträchtigung des vorstehend dargelegten öffentlichen Interesses nicht möglich.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1) BERL
7/076
BERL 7/076
B-1049 Brüssel
oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

Monique PARIAT
Generaldirektorin
(elektronisch gezeichnet)